

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 243.

Leipzig, Freitag den 20. October.

1871.

## Amtlicher Theil.

### Verordnung des Reichskanzlers, Bücher-Bestellzettel betreffend.

Vom 14. October 1871.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

### General-Verfügung des General-Postamts,

die Ausführung der Verordnung über die Bücher-Bestellzettel betreffend.

Vom 15. October 1871.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des Fürsten Reichskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Die Verwendung der Bestellzettel auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien kann vom 25. October ab erfolgen. Dieselben sind für den innern Norddeutschen Postverkehr, für den Postverkehr in Elsaß-Lothringen, sowie für den Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Elsaß-Lothringen zulässig. Wegen der Ausdehnung auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und dem Oesterreich-Ungarischen Postgebiete bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Die Beschaffung der Formulare zu den Bücher-Bestellzetteln liegt den Absendern ob; ein Verkauf durch die Postanstalten findet nicht statt; vielmehr hat jede Buchhandlung zc. ihren Bedarf sich selber herstellen zu lassen. Damit jedoch thunlichste Uebereinstimmung, sowohl im Interesse der buchhändlerischen Geschäftsformen, als auch zur Erleichterung der Expedition erzielt werde, sollen in den nächsten Tagen Modelle von Normal-Bestellzetteln den Postanstalten durch die vorgeordneten Ober-Postdirectionen zugehen. An denselben Orten, an welchen sich Buch- oder Kunsthandlungen befinden, sind einer jeden derselben 3 Stück durch die Postanstalt zugleich mit einem Exemplar des gegenwärtigen Postamtsblatts zuzustellen. Einige Exemplare sind an jedem Schalter vorrätzig zu halten, um dieselben auf etwaige Nachfragen vorzuzeigen.

Diese Modelle sind in Bezug auf das Format (4¾ Zoll lang, 3¼ Zoll hoch) und auf die Stärke des Papiers im Allgemeinen als maßgebend anzusehen. Kleinere Formulare dürfen nicht verwendet werden; dagegen sind größere Formulare insoweit zulässig, als sie den Umfang einer Postanweisung oder Correspondenzkarte nicht übersteigen.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Der Vordruck auf den Formularen zu den Bücher-Bestellzetteln dient auf den Modellen selbstverständlich nur als Beispiel und braucht bei den von den Buchhandlungen wirklich zu verwendenden Bestellzetteln dem Vordruck auf den Modellen nicht zu entsprechen; es ist vielmehr den Correspondenten überlassen, wie sie sich den Vordruck für ihre Zwecke (Art der Versendung zc.) einrichten wollen, wengleich es immerhin als wünschenswerth zu erachten ist, daß die Anordnung im Wesentlichen so beibehalten bleibe, wie die Modelle sie ergeben.

Die Bestellzettel unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto für jeden Bestellzettel beträgt ½ Sgr. bezw. 1 Kr.

Außer der Adresse des Empfängers auf der Vorderseite des Bestellzettels und der Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien auf der Rückseite sind weitere handschriftliche Angaben unzulässig. Es ist jedoch gestattet, die Angaben in dem Vordruck je nach Erforderniß des Falles zu unterstreichen oder zu durchstreichen.

Kurz wiederholt sind also folgende Bedingungen zu beobachten:

- 1) Format nicht kleiner als das Modell, und nicht größer als eine Postanweisung oder Correspondenzkarte;
- 2) Stärke des Papiers dem Modell entsprechend;
- 3) Vorderseite nur für die Adresse bestimmt
- 4) Auf der Rückseite: handschriftliche Eintragung des Werks zc., sowie Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet. Art und Inhalt der Vordrucke in das Belieben des Absenders gestellt, wenn auch immerhin wünschenswerth ist, daß die Anordnung, wie das Modell sie ergibt, im Wesentlichen beibehalten werde.

### Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Anhuth in Danzig.

10403. † **Kayser, E.**, Refractions-Tafeln f. Kreis-, Faden- u. Positions-Micrometer, anwendbar in Polhöhen von 32°—90°. Lex.-8. In Comm. \* 16 N $\mathcal{A}$

10404. † **Menge, A.**, preussische Spinnen. 4. Abth. Lex.-8. In Comm. \* 2/3  $\mathcal{A}$

10405. † **Ohlert, A.**, lichenologische Aphorismen. II. Lex.-8. In Comm. \* 12 N $\mathcal{A}$

10406. **Schriften** der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. Neue Folge. 2. Bd. 3. u. 4. Hft. Lex.-8. In Comm. \* 2 2/3  $\mathcal{A}$

10407. † **Zusammenstellung** der v. F. Strehlke f. Danzig angestellten meteorologischen Beobachtungen. 1. Thl. Lex.-8. In Comm. \* 2/3  $\mathcal{A}$

Liter.-artist. Anstalt in Darmstadt.

10408. † **Dempwolf, C. A.**, die Bayern in Frankreich 1870—1871. 4. Bfg. gr. 8. 4 N $\mathcal{A}$

10409. † **Hoder, N.**, das Buch vom Kaiser Wilhelm u. seinem Reichskanzler. 1. Bfg. gr. 8. 1/6  $\mathcal{A}$ ; Prachtausg. 8 N $\mathcal{A}$

Baur in Stuttgart.

10410. **Gebel's, J. P.**, Werke. Neue Aufl. 3—5. Bfg. 8. à 4 1/2 N $\mathcal{A}$

G. Veit in Berlin.

10411. † **Rinderharfe.** Liederbuch f. christl. Sonntagsschulen. 5. Aufl. 16. In Comm. \* 1/6  $\mathcal{A}$

10412. † **Straube,** Kriegslieber. 8. In Comm. \* 1/6  $\mathcal{A}$